

Beantragung des Formulars PD U1 für Grenzgänger:innen - mit Wohnsitz in Frankreich und Beschäftigungszeiten in Deutschland

Was ist das Formular PD U1?

Bei vollständiger Arbeitslosigkeit werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger:innen von der zuständigen Stelle des Wohnsitzlandes gezahlt, sofern die dafür notwendigen Bedingungen erfüllt sind. Die für die Beantragung zu erfüllenden Voraussetzungen, die Antragsmodalitäten und die Höhe/Dauer der Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften des Wohnsitzlandes. Das Recht des Arbeitslandes findet hierbei keine Anwendung.

Grenzgänger:innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, müssen sich daher im Falle von Arbeitslosigkeit in Frankreich als Arbeitssuchende:r bei *Pôle emploi* registrieren lassen. Die Registrierung ist frühestens am ersten Tag der tatsächlichen Arbeitslosigkeit möglich und muss online erfolgen.

Damit *Pôle emploi* über den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen entscheiden kann, müssen Grenzgänger:innen das Formular U1 (auch als PD U1 bezeichnet) vorlegen. Dieses Formular bescheinigt die Beschäftigungs- und Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Wie kann das Formular PD U1 beantragt werden?

Wenn Sie in Deutschland gearbeitet haben, ist die Agentur für Arbeit für die Ausstellung des PD U1 zuständig. Dieses Formular wird auf Grundlage der vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts und des ausgefüllten Antrags auf PD U1 erstellt.

Im Anhang finden Sie das Antragsformular PD U1. Es kann auch online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden: www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba013103.pdf

Die Arbeitsbescheinigung soll der Agentur für Arbeit vom Arbeitgeber direkt online (über den Service „Bescheinigungen elektronisch annehmen – BEA“) übermittelt werden.

Wohin muss der Antrag geschickt werden?

Das ausgefüllte Antragsformular ist der zuständigen Agentur für Arbeit zu schicken oder persönlich einzureichen. In der Regel ist die Agentur des Sitzes des ehemaligen Arbeitgebers für die Bearbeitung des Antrags zuständig.